

## Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Vom 10. Juni 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung

1. der Bundesautobahnen und
2. der Bundesstraßen oder Abschnitte von Bundesstraßen,
  - a) für die nach § 5 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes der Bund Träger der Bau- last ist,
  - b) die keine Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes sind,
  - c) die mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut sind,
  - d) die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen durchgehend – ausge- nommen auf höhengleichen Kreuzungen – getrennte Fahrbahnen für den Richtungs- verkehr haben,
  - e) die entweder
    - aa) unabhängig von einer Mindestlänge un- mittelbar an eine Bundesautobahn an- gebunden sind oder
    - bb) unabhängig von einer Mindestlänge mittelbar über eine andere mautpflich- tige Bundesstraße an eine Bundesauto- bahn angebunden sind oder
    - cc) ohne an eine mautpflichtige Strecke an- gebunden zu sein, eine Mindestlänge von 4 Kilometern aufweisen,

mit Fahrzeugen im Sinne des Satzes 2 ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die

zuletzt durch die Richtlinie 2013/22/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356) geändert worden ist, zu entrichten (Maut). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen,

1. die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder eingesetzt werden und
2. deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Mautpflicht der Streckenabschnitte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppel- buchstabe cc ist durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung hinzuweisen.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Ablauf des 30. September 2015 gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Maut für Fahrzeuge zu entrichten ist, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

(2) Bis zum Ablauf des 30. September 2015 gilt § 3 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Mautsatzes als Summe der Mautteilsätze nach Maßgabe der Anlage 1a berechnet wird.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digi- tale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsver- ordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkte zu ver- schieben, soweit es auf Grund eines technischen oder rechtlichen Grundes im Hinblick auf eine ord- nungsgemäße Erhebung der Maut erforderlich ist, die Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 befristet fortzuführen. Sobald der für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 maßgebliche Grund entfallen ist, bestimmt das Bundesministe- rium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundes- rates einen neuen Zeitpunkt für das Auslaufen der Übergangszeiträume der Absätze 1 und 2. Der Zeit- punkt nach Satz 2 ist so festzulegen, dass die An- wendung der neuen Bestimmungen frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Fortfall des für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 maßgeblichen Grundes beginnt.“

## 3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1**  
(zu § 3 Absatz 3)

## Berechnung der Höhe des Mautsatzes

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1:  
mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen:
  - a) mit zwei Achsen 0,081 Euro,
  - b) mit drei Achsen 0,113 Euro,
  - c) mit vier Achsen 0,117 Euro,
  - d) mit fünf oder mehr Achsen 0,135 Euro.
2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:
  - a) mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen unbeschadet der Zahl der Achsen und der benutzten Straßen:
    - aa) 0,000 Euro in der Kategorie A,
    - bb) 0,021 Euro in der Kategorie B,
    - cc) 0,032 Euro in der Kategorie C,
    - dd) 0,063 Euro in der Kategorie D,
    - ee) 0,073 Euro in der Kategorie E,
    - ff) 0,083 Euro in der Kategorie F.
  - b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:
    - aa) Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,
    - bb) Kategorie B Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,
    - cc) Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungskategorie PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
    - dd) Kategorie D Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungskategorie PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
    - ee) Kategorie E Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,
    - ff) Kategorie F Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.“
4. Die bisherige Anlage 1 wird die Anlage 1a und die Bezeichnung und die Überschrift werden wie folgt gefasst:  
„Anlage 1a  
(zu § 13a Absatz 2)

Mautsätze  
im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis  
zum Beginn des Tages, ab dem die Anlage 1 nach Maßgabe  
des § 13a Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, anzuwenden ist“.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Juni 2015

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
A. Dobrindt